

# STADT WOLMIRSTEDT

## Die Bürgermeisterin



<b>Beschlussvorlage</b>		<b>öffentlich</b>
-------------------------	--	-------------------

<b>Beschluss-Nr.:</b> 019/2019-2024	<b>Datum:</b> 19.06.2019	<b>Zeichen:</b> BSR
--	-----------------------------	------------------------

Beratungsfolge			Beratungsergebnis		
Organ/Gremium	Sitzung am	TOP	Ja	Nein	Enth.
Stadtrat	02.07.2019				

<p><b>Betreff:</b> Bestätigung des Bewerbers als Schiedsperson für die Schiedsstelle Wolmirstedt</p>
--

<p><b>Beschluss:</b> Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt bestätigt die Wiederwahl von Herrn Ingolf Meller für die Schiedsstelle Wolmirstedt.</p>			
Bürgermeisterin	Fachdienstleiter	Sachbearbeiter Fachdienst	
		Büro des Stadtrates	
M. Cassuhn		N. Heynemann	

**Sachdarstellung:**

Die Stadt Wolmirstedt ist nach dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchStG LSA) verpflichtet, eine Schiedsstelle einzurichten und zu unterhalten. Die Stadt Wolmirstedt erfüllt diese Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. Diese Aufgaben werden in der Regel von einer Schiedsperson mit maximal zwei Beisitzern in ehrenamtlicher Tätigkeit ausgeführt.

Die persönlichen Voraussetzungen, entsprechend § 3 SchStG LSA werden von Herrn Meller erfüllt. Da nach § 2 Abs. 2 SchStG LSA eine Besetzung von 1 Schiedsperson ausreichend ist, wurde in einem persönlichen Gespräch die Geeignetheit des Bewerbers erfragt. Dabei wurden u.a. die Voraussetzungen wie Lebenserfahrung und zeitliche Verfügbarkeit in den Vordergrund gestellt. Auf Grund dessen wird die Wiederwahl von Herrn Ingolf Meller angestrebt.

Die Schiedsperson wird entsprechend § 4 SchStG für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt.

Die Wahl der Schiedsperson erfolgt durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Wolmirstedt.

Die eigentliche Bestätigung und Berufung zum Schiedsmann wird dem Beschluss folgend durch den Amtsgerichtsdirektor des Amtsgerichts Haldensleben vorgenommen, dessen Einverständniserklärung zur Wiederwahl von Herrn Meller bereits vorliegt.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.

- Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht  
 Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für

Finanzielle Auswirkungen?

- ja  nein

1	2	3
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro: 4.000,00	Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro: 1.500,00	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro:

Veranschlagung: im Haushalt  ja  nein  
im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2019  
Produktkonto: 1100 6330